

LRS in der Sek II - NRW

Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 6. November 2011 14:52

Ich frage mich, warum denn mit der Attestierung alles erledigt sein soll. LRS ist behandelbar. Allenfalls stellt sich die Frage, wie das finanziert wird. Vielleicht kann man von jemandem, der die allgemeine Hochschulreife erwerben möchte, etwas anderes erwarten, als sich auf seiner Krankheit auszuruhen. Insgesamt glaube ich, dass etwas schief gelaufen ist, wenn jemanden in der GOSt untherapiert aufschlägt. Das ist in aller Regel nicht der Fehler des Schülers. Aber da er im Zweifelsfall der Leidtragende der Unterlassung ist, täte man gut daran, ihn nunmehr entsprechend zu beraten.

Ansonsten gefällt mir die Regelung. Der SL muss das entscheiden, der Fachlehrer ist fein 'raus.

L. A